



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 7 zum Kreisschreiben über die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung (KALV)

Gültig ab 1. Januar 2017

318.102.057 d KALV

12.16

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2017

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden ausschliesslich sprachliche Präzisierungen hinsichtlich der Beitragsbemessung aufgrund der unterschiedlichen Beitragssätze in der ALV vorgenommen sowie die zu Missverständnissen führenden entsprechenden Unstimmigkeiten beseitigt (Rz 2004 ff.).

Zum raschen Auffinden sind die einzelnen Änderungen mit dem Vermerk 1/17 versehen.

Abkürzungen

- WBB Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV
 und EO
- WBG Wegleitung über Buchführung und Geldverkehr der Aus-
 gleichskassen
- WML Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV
 und EO
- WVP Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV

- 2004 Die ALV-Beiträge werden grundsätzlich vom gleichen Lohn
1/17 erhoben, der für die Bemessung der AHV-Beiträge massgebend ist. Für die Bemessung der ALV-Beiträge findet jedoch ein nach Höhe des massgebenden Lohnes abgestufter Beitragssatz Anwendung (Beitragssätze vgl. Rz 2007 ff.).
- 2005 Die Abstufung des Beitragssatzes bezieht sich auf das ein-
1/17 zelne Arbeitsverhältnis. Steht die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Arbeitsverhältnissen zu verschiedenen Arbeitgebenden, so wird der Beitrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis im Rahmen der gesetzlichen Abstufung erhoben. Ob mehrere Arbeitsverhältnisse vorliegen, beurteilt sich nach [Art. 12 Abs. 1 AHVG¹](#).
- 2006 Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer kann aber auch
1/17 gleichzeitig in mehr als einem Arbeitsverhältnis zur gleichen Arbeitgeberin bzw. zum gleichen Arbeitgeber stehen. Dies ist der Fall, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber verschiedene Tätigkeiten ausübt, für jede Tätigkeit gesondert entlohnt wird und zudem die Lohnzahlungen von verschiedenen, administrativ unabhängigen Stellen erbracht werden. In solchen Fällen ist die Abstufung auf jedes einzelne Arbeitsverhältnis anzuwenden.

1/17 2.2.2 Abstufung der Beitragssätze

- 2007 Bis zu einer Höhe von Fr. 148 200.– beträgt der Beitrags-
1/17 satz für die ALV 2,2 % des massgebenden Jahreslohnes (maximal Fr. 3 260,40).
- 2008 Für Lohnanteile über Fr. 148 200.– (nach oben unbegrenzt)
1/17 beträgt der Beitragssatz für die ALV 1 % des massgebenden Jahreslohnes.

¹ 18. August 1986 ZAK 1987 S. 31 –

2010 Bei der Abrechnung einer Jahreslohnsumme können die gesamten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge nach folgenden Formeln bestimmt werden:

- 1/16
- Für Jahreseinkommen bis und mit Fr. 148 200.–:
Jahreseinkommen x 0,1245
 - Für Jahreseinkommen ab Fr. 148 201.–:
Jahreseinkommen x 0,1125 + 1 778.40

Hiervon zahlen Arbeitnehmende und Arbeitgebende je die Hälfte.

2011 Wird monatlich abgerechnet, wird zur Berechnung ein provisorischer monatlicher Höchstbetrag von einem Zwölftel des jährlichen Grenzbetrages gemäss Rz 2007 bestimmt. Das erzielte Einkommen wird damit verglichen und die Beiträge auf dem jeweiligen Lohn nach folgenden Formeln ermittelt:

- 1/17
- Für Einkommen bis und mit Fr. 12 350.–:
Einkommen x 0,1245
 - Für Einkommen über Fr. 12 350.–:
Einkommen x 0,1125 + Fr. 148.20

Da die Beiträge aufgrund des Verdienstes über die ganze Anstellungsdauer während des Kalenderjahres zu bestimmen sind, muss spätestens am Jahresende oder bei Dienstaustritt definitiv abgerechnet werden. Dazu sind die über die ganze Beschäftigungsdauer effektiv bezahlten Beiträge mit den gemäss Rz 2010 geschuldeten Beiträgen zu vergleichen. Bei unterjähriger Beschäftigungsdauer sind die Grenzen anteilmässig anzuwenden (vgl. Rz 2015 ff.). Ergeben sich Differenzen, sind diese spätestens mit der letzten Zahlung auszugleichen.

Anstelle einer Schlussabrechnung kann der Ausgleich auch monatlich erfolgen.

1/17 **2.2.3 Anwendung der abgestuften Beitragssätze bei ganzjähriger Beschäftigungsdauer**

2012 *Beispiel 1*

1/16 Eine Verkäuferin erhält monatlich Fr. 3 400.– und am Jahresende eine Gratifikation von Fr. 1 500.–. Der Jahreslohn von Fr. 42 300.– (Fr. 3 400.– x 12 + Fr. 1 500.–) liegt unter dem Grenzbetrag von Fr. 148 200.–.

Für die Beitragsermittlung sind die jeweiligen Lohnzahlungen mit dem Faktor 0,1245 zu multiplizieren.

Beiträge auf dem Monatsgehalt: $\text{Fr. } 3\,400.- \times 0,1245 = \text{Fr. } 423.30$
(für die Arbeitnehmerin und den Arbeitgeber je Fr. 211.65)

Beiträge auf der Gratifikation: $\text{Fr. } 1\,500.- \times 0,1245 = \text{Fr. } 186.75$
(für die Arbeitnehmerin und den Arbeitgeber je Fr. 93.40)

2013 *Beispiel 2*

1/16 Ein Informatiker bezieht monatlich Fr. 7 000.–. Im Juni erhält er einen 13. Monatslohn. Der Jahreslohn von Fr. 91 000.– (Fr. 7 000.– x 13) liegt unter dem Grenzbetrag von Fr. 148 200.–.

Der Jahresbeitrag berechnet sich wie folgt: $\text{Fr. } 91\,000.- \times 0,1245 = \text{Fr. } 11\,329.50$
(für Arbeitnehmer und Arbeitgeber je Fr. 5 664.75)

Bei monatlicher Abrechnung ist nach Rz 2011 vorzugehen $\text{Fr. } 7\,000.- \times 0,1245 = \text{Fr. } 871.50$

Im Juni wird zusätzlich ein 13. Monatslohn von Fr. 7 000.– ausgerichtet, womit der provisorische Grenzbetrag von Fr. 12 350.– überschritten wird:
 $\text{Fr. } 14\,000.- \times 0,1125 + \text{Fr. } 148.20 = \text{Fr. } 1\,723.20$

Bis am Jahresende werden total abgerechnet: $11 \times \text{Fr. } 871.50 + \text{Fr. } 1\,723.20 = \text{Fr. } 11\,309.70$
(für Arbeitnehmer und Arbeitgeber je Fr. 5 654.85)

Zur jährlichen Abrechnung (Fr. 11 329.50) ergibt sich eine Differenz von Fr. 19.80, welche spätestens bei der letzten Zahlung zusätzlich abgerechnet werden muss.

1/17 2.2.4 Anwendung der abgestuften Beitragssätze bei unterjähriger Beschäftigungsdauer

- 2015 Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Jahr wird zur Berechnung der Obergrenze des beitragspflichtigen Lohnes (Höchstlohn) der auf den Kalendertag umgerechnete Jahreshöchstbetrag mit der Anzahl Kalendertage des Beschäftigungszeitraums multipliziert. Der Tageshöchstbetrag entspricht dem 360. Teil des Jahreshöchstbetrages.
2015. Die anteilmässige Anrechnung des jährlichen Grenzbetrages gilt auch bei Abgangsentschädigungen, welche im Verlaufe eines Kalenderjahres realisiert werden. Für die Anwendung der Obergrenze sind im Jahre der (ersten) Auszahlung der Abgangsentschädigung der errechnete massgebende Lohn aus der Austrittsleistung und jener aus dem normalen, gegebenenfalls bereits abgerechneten Erwerbseinkommen zusammenzuzählen.
- 2018 Die anrechenbaren Tage bestimmen sich nach folgender Formel:
 $(AM - EM) \times 30 + (AT - ET + 1)$
(AM = Austrittsmonat; EM = Eintrittsmonat;
AT = Austrittstag; ET = Eintrittstag)
- 3001 Zahlung und Abrechnung der ALV-Beiträge erfolgen zusammen mit den AHV/IV/EO-Beiträgen. Da die ALV-Lohnsumme wegen der gesetzlichen Beitragsstufen jedoch nicht immer mit der AHV/IV/EO-Lohnsumme übereinstimmt, ist sie in den Abrechnungsunterlagen grundsätzlich separat aufzuführen.